



Gemeinde Soyen

Landkreis Rosenheim

Bericht zur Sitzung des Gemeinderat Soyen am 01.10.2024

Soll die Gemeinde Soyen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland beitreten?
Der Zweckverband *Kommunale Dienste Oberland* mit Sitz in Bad Tölz bietet in seinem Einzugsbereich Städten und Gemeinden folgende Dienstleistungen an:



- **Kommunale Verkehrssicherheit**
(= Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs)
- **Vollstreckung von Verwaltungsakten**
(= Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen)
- **Durchführung von Vergabeverfahren als zentrale Beschaffungsstelle, gem. § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**
(= Unterstützung der Kommunen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge)
- **Überwachungs- und Kontrollaufgaben bei der Erhebung von Kurbeiträgen**
(= Unterstützung der Kommunen bei der Kurbeitragskontrolle)

Dabei sind keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, ein Mindestmaß an Buchung von fünf Stunden pro Monat im Sektor Kommunale Verkehrssicherheit (jeweils fünf Stunden ruhender Verkehr und/oder fließender Verkehr) ist verpflichtend.

Mit der möglichen Inanspruchnahme von Leistungen, die die Verkehrsüberwachung betreffen, hatte sich in 2019 bereits der damalige Gemeinderat auseinandergesetzt und die mit Stimmgleichheit abgelehnt.

Die aktuelle Beratung bezieht sich auf die weiteren Dienstleistungsangebote des Zweckverbandes, insbesondere auf die Sparte Forderungsmanagement.

Die Verwaltung sieht in der Mitgliedschaft vorwiegend eine deutliche Entlastungsmöglichkeit der Kasse in Bezug auf die Effizienz des ausgelagerten Forderungsmanagement; es werden alle rechtlich möglichen und rechtssicheren Optionen ausgenutzt. Die Wirtschaftlichkeit ist aufgrund der kostendeckenden Arbeit des Zweckverbandes gewährleistet.



Das Prinzip der Dienstleistung Forderungsmanagement

Der Gemeinderat entschied sich für eine **Mitgliedschaft Zweckverband Kommunale Dienste Oberland**. Es werden bei Bedarf folgende Aufgaben an den Zweckverband übertragen:

- Kommunale Verkehrssicherheit fließender Verkehr
- Vollstreckung von Verwaltungsakten
- Durchführung von Vergabeverfahren als zentrale Beschaffungsstelle

Im nichtöffentlichen Teil der vorausgegangenen Sitzung am 10.09.2024 erteilte der Verwaltung die Befugnis, den **Auftrag zur Straßenbeleuchtung Seestraße** an die KWH Netz GmbH, Haag, zu vergeben.

Tagesordnungspunkt 3 befasste sich mit der personellen Besetzung der **Stellvertretenden Kassenleitung**. Personalwechsel und die damit verbundenen Umstrukturierungen im Rathaus begründet die Neubesetzung der Position mit Karin Zemanek. Bislang nahm Stefan Kießwetter dieses Amt wahr.

Bereits in der vorausgegangenen Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2024 informierte Geschäftsleiter Georg Machl über das Erfordernis des **Erlasses einer Hebesatzsatzung (Grundsteuer A und B)** für das Kalenderjahr 2025. Hintergrund ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Grundsteuer in der bisherigen Handhabung wegen veralteter Einheitswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist.

Die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuer gelten nur noch bis zum 31. Dezember 2024. Um die Grundsteuer, die zu den wichtigsten Einnahmen der Kommunen zählt, erheben zu können, sind für das Kalenderjahr vorab die Hebesätze durch Erlass einer Hebesatzsatzung festzusetzen.

Bund und Länder haben bereits im Rahmen der Bundesgesetzgebung im Jahr 2019 einen Appell an die Kommunen formuliert, die Grundsteuerreform mit ihrem Hebesatzrecht aufkommensneutral umzusetzen. Das Gebot zur Aufkommensneutralität ist anhand der aktuell vorherrschenden Rahmenbedingungen zu betrachten.

Die Grundsteuer muss einen wesentlichen Teil zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts leisten, da die Ausgaben schneller steigen als die Einnahmen, insbesondere die Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Die Finanzlage der bayerischen Kommunen hat sich in den letzten zwei Jahren deutlich nachteilig entwickelt.



Hinzu kommt bayernweit eine dramatische Defizitentwicklung in den kommunalen Kliniken. Die Ausgangssituation für die Haushalts- und Finanzplanungen 2025 haben sich damit erheblich verschlechtert. Allein die geringe Umlagekraftsteigerung im Jahr 2025 (+1,4 Prozent) wird zu einem deutlichen Anstieg bei den Bezirks-/Kreisumlagen führen und den Haushaltsausgleich massiv erschweren.

Auch wurde in den rechtlichen Stellungnahmen bzw. Genehmigungen des Landratsamtes Rosenheims zu den Haushalten der letzten Jahre angemerkt, dass die Hebesätze dem seit 2016 einheitlich geltenden Nivellierungshebesatz von 310 v. H. anzugleichen sind:

In diesem Zuge ist anzumerken, dass der Hebesatz für die Grundsteuer A und B mit 300 v. H. jeweils unter dem seit 2016 einheitlich geltenden Nivellierungshebesatz von 310 v. H. liegt. Die Gemeinde schöpft damit nicht alle vorrangigen Einnahmemöglichkeiten aus um Kreditaufnahmen zu minimieren.

Die letzte Anhebung der Grundsteuer-Hebesätze erfolgte im Jahr 1977 in Soyen. Der Landkreisdurchschnitt liegt bereits im Jahr 2024 bei 319 v. H.

So lautete der Beschluss des Gemeinderat Soyen:

*Der Gemeinderat Soyen erlässt eine Hebesatzsatzung zum 01.01.2025. Der Hebesatz für die Grundsteuer A und B wird jeweils auf **310 v. H.** neu festgelegt.*

Die Bekanntmachung zur neuen Hebesatzsatzung folgt.

Ebenso im Rathaus einsehbar und per Bekanntmachung in den Schaukästen und der Homepage der Gemeinde Soyen veröffentlicht sind die Satzungen zur Änderung der:

- a) der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Soyen (Entwässerungssatzung – EWS)
- b) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Soyen (BGS/EWS),

die der Rat beschloss.

a) Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Soyen (Entwässerungssatzung – EWS)

Bei Starkregenereignissen kommt es regelmäßig zu Überlastungen des gemeindlichen Mischwasserkanals. Aufgrund dessen soll die gemeindliche Entwässerungssatzung vom 15.12.2021 entsprechend der aktuellen Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums angepasst und in § 9 folgender Abs. 6 neu eingefügt werden:

Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

Den bei der (Neu-)Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. bei dessen Änderungen jeweils erforderliche Rückhalt (m³) sowie den Drosselablauf (l/s) legt die Gemeinde als Betreiber der Entwässerungseinrichtung fest.

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Soyen (Entwässerungssatzung - EWS) vom 15.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

§ 9 Abs. 7 (bisher Abs. 6) erhält folgende Fassung:

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

b) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Soyen (BGS/EWS)

Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand in Bezug auf Gartenwasserzähler kann mit einer Abzugsbegrenzungsregelung ein gewisser, pauschalierter Ausgleich für die Gemeinden erreicht werden. Diese Möglichkeit ist vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anerkannt und bereits in der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums aufgeführt. Zudem soll hier mehr Gleichbehandlung zwischen Verbrauchern mit eigenem Gartenwasserzähler und ohne Gartenwasserzähler entstehen.



Da in der Gemeinde Soyen die Anzahl der Gartenwasserzähler (Stand 27.09.2024: 72 Gartenwasserzähler – ca. 8 Prozent aller Anschließer) stetig zunimmt, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung bedarf hierfür in § 10 „Schmutzwassergebühr“ Absatz 4 folgender Ergänzung (es erfolgt ebenso eine Anpassung der Nummerierung an die Mustersatzung):

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) **Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,**
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
- c) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser.

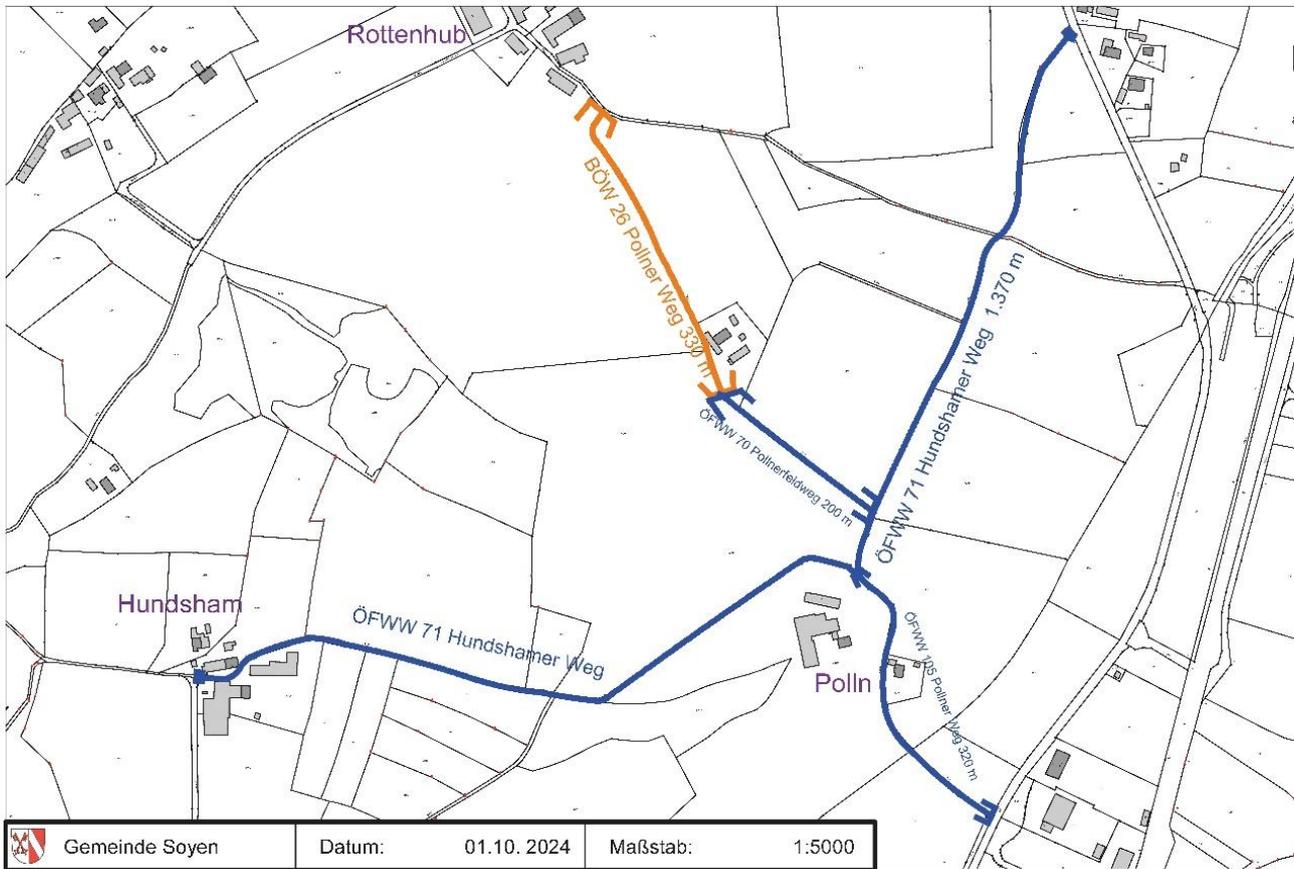
Die Abzugsbegrenzung auf Wassermengen bis zu 12 m³ pro Jahr bedeutet, dass jeder Gebührenpflichtige, der einen Abzug -mittels zusätzlichem Zähler- nachweist, die ersten 12 m³ nicht in Abzug bringen darf. Es handelt sich somit um eine Kappung des Abzugs.

Die Abzugsbegrenzungsmenge von 12 m³ bezieht sich auf Verbrauchswerte in durchschnittlichen bayerischen Gärten und ist auch so in der Mustersatzung vorgeschlagen.

Eine **Nutzungsänderung von Lagerräumen in der Grundschule Soyen** beantragte die Schulleitung. Archiv-/Technik- und Lagerräume im Erd- und Untergeschoss sollen künftig als Gruppen- oder Besprechungsräume sowie als Ruheraum für die Mittagsbetreuung dienen. Der Gemeinderat stimmte dem Anliegen der Schulleitung zu und beauftragte die Verwaltung Angebote zu den entsprechenden Planungsleistungen einschl. der Brandschutznachweise einzuholen und aus Dringlichkeitsgründen nach Prüfung der Angebote die Leistungen zu vergeben.

Mit der Umsetzung der ersten Aufgaben zur **Widmung von Straßen und Wegen** laut Beschluss des Gemeinderat Soyen vom 05.03.2024 startete die Verwaltung im Bereich Polln/Hundsham.

- Gewidmet wurde der Hundshamer Weg ÖFWW 71, Einmündung Schleifmühle bis Kreisstraße RO 40 (1,370 km). Die Anpassung der Eintragungsverfügung wird erforderlich durch die Straßenumverlegung im Bereich Polln auf Antrag des Anliegers. Dabei bleiben sowohl Anfangs- als auch Endpunkt des Hundshamer Wegs



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

unverändert, angepasst werden die Straßenlänge sowie die Flurnummern.

- Anpasst und aufgestuft zum öffentlichen Feld- und Waldweg ÖFWW zwischen RO 40 und Polln wird laut Beschluss des Gemeinderat Soyen vom 05.03.2024 aufgrund der geänderter Verkehrsbedeutung der Pollner Weg ÖFWW 105 im Bereich Kreisstraße RO 40 bis Hundshamer Weg ÖFWW 71 (0,320 km).
- Aufgrund der Aufstufung eines Teilstückes des BÖW 26 zum ÖFWW 105 Pollner Weg muss der neue Endpunkt des beschränkt öffentlichen Wegs BÖW 26 Pollner Weg neu festgelegt und die Eintragungsverfügung angepasst werden. Die Widmung des Pollner Weg BÖW 26 erfolgt von der Einmündung in den Rottenhuber Weg ÖFWW 67 bis zur Einmündung in den Pollnerfeldweg ÖFWW 70 (0,330 km).

Neunter und letzter Tagesordnungspunkt der Sitzung betraf die Bodenverbesserung und Sanierung der Rasentragschicht der Sportplätze Soyen. Bereits für die Jahre 2023 und 2024 wurde dem Antrag des TSV Soyen auf hälftige Übernahme der Kosten für die Bodenverbesserung und die Sanierung der Rasentragschicht der Sportplätze Soyen durch die Gemeinde entsprochen.

Der Einsatz der natürlichen Bodenverbesserung Oscorna Bodenaktivator und des organischen Düngers Oscorna Rasaflor zeigt sichtbar gute Ergebnisse. So möchte der TSV Soyen auch im kommenden Jahr die Maßnahmen fortsetzen bzw. wiederholen.



Gut gepflegt: die Rasentragschicht der Sportplätze Soyen

So beschloss der Gemeinderat Soyen die Kosten zur Bodenverbesserung und zur Sanierung der Rasentragschicht der Sportplätze Soyen in 2025 hälftig zu übernehmen.

Gemeinde Soyen